# GESCHÄFTSORDNUNG

# für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Drensteinfurt

# INHALTSÜBERSICHT

I. G	iesch	ıäfts	ordnu	ıng de	es Ra <sup>.</sup>	tes
------	-------	-------	-------	--------	--------------------	-----

<ol> <li>Vorbereitung der Ratssitzunge</li> </ol>	Vorbereitung der Ratssitzung	en
---	------------------------------	----

§	1	Einberufung	der	Ratssitzungen
J.	•		• • •	

- Elektronisches Ratsinformationssystem 1a
- 2 Ladungsfrist
- § § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- Öffentliche Bekanntmachung 4
- 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

#### 2. Durchführung der Ratssitzungen

# a) Allgemeines

- Öffentlichkeit der Ratssitzungen § 6
- § 7 Vorsitz
- § Beschlussfähigkeit 8
- 9 Befangenheit der Ratsmitglieder
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

# b) Gang der Beratungen

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- Redeordnung § 12
- Anträge zur Geschäftsordnung § 13
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- Anträge zur Sache § 15
- Abstimmung § 16
- § 17 Fragerecht der Ratsmitglieder
- Fragerecht von Einwohnern § 18
- § 19 Wahlen

# c) Ordnung in den Sitzungen

- § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung
- Entzug der Sitzungsentschädigung, § 22 Ausschluss aus der Sitzung
- Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen § 23

#### Niederschrift über Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit 3.

- § 24 Niederschrift
- Unterrichtung der Öffentlichkeit § 25

#### II. Geschäftsführung der Ausschüsse

- Grundregel
- § 26 § 27 § 28 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse
- Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

#### III. Fraktionen

§ 29 Bildung von Fraktionen

#### IV. **Datenschutz**

- Datenschutz
- § 30 § 31 Datenverarbeitung

#### ٧. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- § 32 § 33 Schlussbestimmungen
- Inkrafttreten

# GESCHÄFTSORDNUNG

# für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Drensteinfurt vom 10.11.2015

# in der Fassung der 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 13.09.2016

Aufgrund des § 47 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06 2015 (GV NRW 2015, S. 496) hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 09.11.2015 folgende Geschäftsordnung - GeschO - beschlossen:

# I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

#### Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an den allgemeinen Vertreter.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben; ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.

# § 1a<sup>1</sup>

# **Elektronisches Ratsinformationssystem**

Sofern durch die Stadt Drensteinfurt ein Ratsinformationssystem betrieben wird, gilt abweichend Folgendes:

- 1. Es erfolgt eine elektronische Übermittlung der Einladung (per E-Mail) unter Hinweis auf die bereitgestellten Beratungsunterlagen im Ratsinformationssystem an die Ratsmitglieder. Das jeweilige Ratsmitglied hat eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladung übermittelt werden soll, anzugeben. Änderungen dieser Adresse sind unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der elektronischen Übermittlung der Einladung erfolgt keine schriftliche Einladung nach §1 Abs. 2 und damit auch keine Beigabe schriftlicher Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) nach §1 Abs. 3.
- 2. Nur auf schriftlichen Antrag des Ratsmitgliedes oder in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Störungen) erfolgt die Einladung stattdessen in schriftlicher Form.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> § 1a eingefügt durch 1. Änderung vom 12.09.2016, in Kraft getreten am 13.09.2016

- 3. Die Stadt Drensteinfurt stellt die benötigte technische Infrastruktur, insbesondere in Gestalt eines W-LAN-Netzes, im Bürgerhaus "Alte Post" zur Verfügung, damit das Ratsinformationssystem von den Mandatsträgern auch dort genutzt werden kann.
- 4. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittel werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff auf diese Dateien nicht möglich ist.
- 5. Innerhalb des Ratsinformationssystems sind für teilnehmende Ratsmitglieder folgende Inhalte verfügbar zu machen: Einladung, Tagesordnung, Nachträge hierzu, zugehörige Vorlagen zu den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie die entsprechenden Niederschriften über die Sitzungen,

#### Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 9 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.<sup>2</sup>

#### § 3

# Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher oder elektronischer Form spätestens am 20. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.<sup>3</sup>
- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Die Tagesordnung muss folgende feststehende Beratungspunkte enthalten:
  - a) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführungen der in der vorherigen Sitzung gefassten Beschlüsse,
  - b) Eingänge,
  - c) Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 GO NW,
  - d) Anfragen nach § 17 der Gesch0,
  - e) Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO),

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> § 2 Abs. 3 eingefügt durch 1. Änderung vom 12.09.2016, in Kraft getreten am 13.09.2016

<sup>§ 2</sup> Abs. 1 geändert durch 1. Änderung vom 12.09.2016, in Kraft getreten am 13.09.2016

- f) Fragestunde für Einwohner gem. § 18 GeschO
- (4) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss des Rates von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

# Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt (§ 15 der Hauptsatzung).

§ 5

# Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

# 2. <u>Durchführung der Ratssitzungen</u>

# A) Allgemeines

§ 6

# Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
  - a) Personalangelegenheiten,
  - b) Liegenschaftssachen,
  - c) Auftragsvergaben,
  - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
  - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
  - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband gem. § 101 Abs. 3 GO enthaltenen Prüfungsergebnisses gem. § 94 Abs. 1 GO.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Vorschlag des Bürgermeisters oder Antrag eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7

# Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteilsch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.
- (3) Sofern in der Sitzung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung bestehen, befindet der Bürgermeister, wie zu verfahren ist.
- (4) Stellt der Bürgermeister selbst einen Antrag, so hat er, außer im Falle des § 11 Abs. 4, den Vorsitz abzugeben.

# Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

#### § 9

#### Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 (2), 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

#### § 10

# Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch sein allgemeiner Vertreter ist hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Mitglieder anderer Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs.4 GO NRW).

# B) Gang der Beratungen

#### § 11

# Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
  - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 (2) bis (4) Gesch0 handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen weiteren Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs.1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftel der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit ohne Aussprache von der Tagesordnung ab.
  - Fällt die Angelegenheit in den Aufgabenbereich der Stadt, darf der Tagesordnungspunkt frühestens abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlages gegeben wurde.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

#### § 12

#### Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung gem. § 3 Abs.1 GeschO aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Abs. 3 und Abs. 4 GeschO.

- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

# Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge auf:
  - a) Schluss der Aussprache (§ 14),
  - b) Schluss der Rednerliste (§ 14),
  - c) Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
  - d) Vertagung,
  - e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - g) namentliche oder geheime Abstimmung,
  - h) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

### § 14

#### Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

# Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache).
  - Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten und sollen dem Schriftführer in der Sitzung schriftlich vorliegen beziehungsweise vorgelegt werden.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs.1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Abs. 1 und Abs. 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

#### § 16

# **Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Auszählung erfolgt durch die vom Rat zu bestimmenden Stimmzähler.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

#### Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt. Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Höchstdauer einer Fragestunde wird auf 30 Minuten festgesetzt. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller/die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (2) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
  - a) sie nicht den Bestimmungen des Abs. 1 oder Abs.2 entsprechen,
  - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
  - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (3) Sofern sich Anfragen nach Abs. 1 auf Punkte der Tagesordnung beziehen, sind die Anfragen unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt zu verlesen und zu beantworten.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

#### § 18

#### Fragerecht von Einwohnern

- (1) In jeder öffentlichen Ratssitzung findet um 18.00 Uhr eine Fragestunde für Einwohner statt. In dieser Fragestunde ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Der zum festgelegten Zeitpunkt der Fragestunde behandelte Tagesordnungspunkt ist zunächst abzuhandeln. Die Anfragen müssen sich auf die Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Die Redezeit beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Der Bürgermeister kann zu jeder Frage bis zu zwei Zusatzfragen zulassen.
- (3) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (5) Eine Aussprache findet nicht statt.
- (6) Die Dauer der Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.

#### Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "Ja" vermerkt ist, sind, wenn mehr als eine Person vorgeschlagen ist, ungültig. Stimmzettel, auf denen "Nein" vermerkt ist, sind, auch wenn mehr als eine Person vorgeschlagen ist, gültig.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los gem. § 50 Abs. 2 GO.
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs.3 GO.

# C) Ordnung in den Sitzungen

#### § 20

# Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

# § 21

# **Ordnungsruf und Wortentziehung**

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache Abs. 1 oder einen Ordnungsruf Abs.2 erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

# Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

#### § 23

# Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.
- 3. <u>Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit</u>

#### § 24

# **Niederschrift**

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
  - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
  - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
  - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
  - e) die gestellten Anträge,
  - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Die Niederschrift ist als Beschlussprotokoll zu fertigen. Auf Verlangen von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion sind Erklärungen zur Sache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in die Niederschrift aufzunehmen. Erklärungen zu seiner Person sind auf Verlangen eines jeden Ratsmitgliedes ebenfalls in die Niederschrift aufzunehmen. Die aufzunehmenden Erklärungen müssen dem Schriftführer in der Sitzung schriftlich vorliegen beziehungsweise vorgelegt werden.

- (3) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. <sup>4</sup> Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der nicht öffentliche Sitzungen betrifft.<sup>5</sup>

# Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem in unmittelbarem Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.
- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

# II. Geschäftsführung der Ausschüsse

#### § 26

#### Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält. Die Zuständigkeit von Ausschüssen ist in einer besonderen Zuständigkeitsordnung festgelegt, soweit sich diese nicht bereits aus gesetzlichen Vorschriften ergibt.

#### § 27

#### Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).
- (2) Die Übersendung der Einladungen und Vorlagen sowie der Niederschriften an die sach-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> § 24 Abs. 4 S. 3 geändert durch 1. Änderung vom 12.09.2016, in Kraft getreten am 13.09.2016

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> § 24 Abs. 4 S. 4 eingefügt durch 1. Änderung vom 12.09.2016, in Kraft getreten am 13.09.2016

kundigen Bürger in den Ausschüssen erfolgt in schriftlicher Form.<sup>6</sup>

- (3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 GeschO bedarf.
- (4) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs.1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (6) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (7) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sofern durch die Stadt ein elektronisches Ratsinformationssystem betrieben wird, erhalten die Ratsmitglieder Zugriff auf alle Sitzungsunterlagen (Einladungen, Vorlagen und Niederschriften) der Ausschüsse.<sup>7</sup> Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.

Im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

- (8) Die Tagesordnung und die Niederschrift über die Sitzungen der Ausschüsse sind neben den Ausschussmitgliedern sowie dem Bürgermeister allen Ratsmitgliedern zuzuleiten. Die sachkundigen Bürger erhalten die Niederschriften in schriftlicher Form. <sup>8</sup>
- (9) Die §§ 3 Abs. 3 Buchst. d), e) und f), 7 Abs. 1, 17 und 18 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

#### § 28

# Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Werktagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> § 27 Abs. 2 eingefügt durch 1. Änderung vom 12.09.2016, in Kraft getreten am 13.09.2016

<sup>7 § 27</sup> Abs. 7 S. 2 eingefügt durch 1. Änderung vom 12.09.2016, in Kraft getreten am 13.09.2016

<sup>8 § 27</sup> Abs. 8 S. 2 eingefügt durch 1. Änderung vom 12.09.2016, in Kraft getreten am 13.09.2016

#### III. Fraktionen

#### § 29

# **Bildung von Fraktionen**

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionssitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetz NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gem. § 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz NRW zu löschen

### IV. Datenschutz

#### § 30

#### **Datenschutz**

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

# § 31<sup>9</sup>

# **Datenverarbeitung**

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Regelungen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung gelten für die elektronische Gremienarbeit analog. Passwörter und Geräte, die für die elektronische Gremienarbeit zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht weitergegeben werden.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).

Die Regelungen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung gelten für die elektronische Gremienarbeit analog. Zugangsdaten, die für die elektronische Gremienarbeit zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht weitergegeben werden.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.

# V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 32

# Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> § 31 geändert durch 1. Änderung vom 12.09.2016, in Kraft getreten am 13.09.2016

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Zweifelsfalle der Bürgermeister.

# § 33

# Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 20.12.2004 außer Kraft.